



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

24. Jahrgang

Sonsbeck, 19.05.2010

Nr. 10/2010

INHALTSVERZEICHNIS

	S E I T E
1. Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Landtagswahl	2 - 6
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2010	7 - 10

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus
Bürgermeister Leo Giesbers
am 1. und 3. Mittwoch im Monat

Bezug:

Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach
entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse
Landtagswahl

Gemeinde Sonsbeck
Kreis Wesel
Wesel II (Al, K-L, Rh, So, Xa, Vlu)
NRW

am 09.05.2010

Stimmbezirk Briefwahlbezirk	Wahlberechtigte		Wähler		Wahl in den Wahlkreisen		Wahl nach Landesliste	
	lt. Wählerverzeichnis ohne mit Sperrvermerk	3.4 LWG	insgesamt A	insgesamt B	Erststimmen ungültig D	Zweitstimmen gültig E	von den gültigen Erststimmen ent- fallen auf den Bewerber der D1 bis D 25	von den gültigen Zweitstimmen ent- fallen auf die Landesliste der F1 bis F 25

Gemeinde Wahlkreis	Wahlberechtigte		Wähler		Wahl in den Wahlkreisen		Wahl nach Landesliste	
	989	178	1167	634	8	626	6	628
1	989	178	1167	634	8	626	6	628
						CDU SPD GRÜNE FDP		CDU SPD GRÜNE FDP NPD DIE LINKE REP ddp BÜSo PBC TIERSCHUTZ FAMILIE DIE PARTEI ZENTRUM BGD AUF PIRATEN ddp Freie Union RENTNER PRO NRW VIOLETTEN BIG Volksabst. FBI/FW
						367 162 47 28		317 146 52 59 0 26 1 0 0 0 4 1 0 1 0 0 7 0 0 4 4 0 0 1 5

2	1124	181	1305	659	5	654	6	653
						CDU SPD GRÜNE FDP		CDU SPD GRÜNE FDP NPD DIE LINKE REP ddp BÜSo PBC TIERSCHUTZ FAMILIE DIE PARTEI ZENTRUM BGD AUF PIRATEN ddp Freie Union RENTNER PRO NRW VIOLETTEN BIG Volksabst. FBI/FW
						394 147 44 47		338 135 56 73 3 21 1 0 1 0 5 2 2 1 0 1 7 0 0 3 2 0 0 0 1
						22		

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse
Landtagswahl

am 09.05.2010

Gemeinde Sonsbeck
Kreis Wesel
Wesel II (A1, K-L, Rh, So, Xa, Vlu)
NRW

Stimmbezirk Briefwahlbezirk Gemeinde Wahlkreis	Wahlberechtigte		Wähler		Wahl in den Wahlkreisen		Wahl nach Landesliste		Ergebnis		
	lt. Wählerverzeichnis ohne mit Sperrvermerk	insgesamt 3.4 LWG	insgesamt A	insgesamt B	Erststimmen ungültig D	von den gültigen Erststimmen ent- fallen auf den Bewerber der Dl bis D 25	Zweitstimmen ungültig E	von den gültigen Zweitstimmen ent- fallen auf die Landesliste der Fl bis F 25			
3	1470	0	1649	881	0	15	866	11	870	387 249 84 69 37 0 0 0 15 3 13 0 0 14 0 0 12 3 0 11	
	A1	A2	A3	B						CDU SPD GRÜNE FDP DIE LINKE	
	1470	179	0	1649	881	0	15	866	11	870	439 275 63 46 43
	A1	A2	A3	B							CDU SPD GRÜNE FDP DIE LINKE
4	1548	207	0	1755	961	0	14	947	10	951	360 284 118 13 52 3 1 10 8 5 2 0 0 23 20 1 4 3 0 0 0
	A1	A2	A3	B							CDU SPD GRÜNE FDP DIE LINKE REP odp BUSO PIRATEN FREIE UNION FREITNER PRO NRW VIOLETTEN BIG Volksabst. FBI/FW
	A1	A2	A3	B							CDU SPD GRÜNE FDP DIE LINKE
	1548	207	0	1755	961	0	14	947	10	951	411 320 108 53 55
	A1	A2	A3	B							CDU SPD GRÜNE FDP DIE LINKE

Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse
Landtagswahl

Gemeinde Sonsbeck
Kreis Wesel
Wesel II (A1, K-L, Rh, So, Xa, Vlu)
NRW

am 09.05.2010

Stimmbezirk Briefwahlbezirk Gemeinde Wahlkreis	Wahlberechtigte		Wähler		Wahl in den Wahlkreisen		Wahl nach Landesliste			
	mit Sperrmerk A1	A2	ins- gesamt A	darunter Wahl- schein B1	Erststimmen gültig D	von den gültigen Erststimmen ent- fallen auf den Bewerber der D1 bis D 25	Zweitstimmen gültig F	von den gültigen Zweitstimmen ent- fallen auf die Landesliste der F1 bis F 25		
Ergebnis Gemeinde Sonsbeck	5835	827	6662	4316	782	51	4265	40	4276	1931
							CDU			SPD
							SPD			GRÜNE
							GRÜNE			FDP
							DIE LINKE			204
										1106
										424
										406
										17
										202
										8
										4
										2
										1
										27
										17
										6
										6
										0
										4
										69
										0
										15
										16
										4
										0
										2
										8

Unterschriften:

Haushaltssatzung vom 05.05.2010 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2010

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck mit Beschluss vom 02. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.327.021,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.606.375,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.675.846,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.008.655,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.495.184,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.562.950,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

369.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

1.279.354,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 250 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf 403 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der vorgenannten Hebesätze erfolgte bereits durch die Satzung der Gemeinde Sonsbeck über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern (Hebesatzsatzung) vom 16. Dezember 2009.

§ 7

- (1) Als unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 15.000 EUR je Einzelfall.

Als unerheblich sind auch generell alle Aufwendungen und Auszahlungen anzusehen, die

- der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zwischen den Produkten dienen,
- für Abschlussbuchungen beim Jahresabschluss notwendig sind,
- aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtung entstehen, durch Dritte festgesetzt werden und bei denen die Gemeinde Sonsbeck keinen Einfluss nehmen kann (z. B. Gewerbesteuerumlage, Umlage der Wasser- und Bodenverbände bzw. Abwasserverbände, Entgelte des Abfallentsorgungsunternehmens beim Sammeln und Transportieren von Mehrabfall und Festsetzungen von Entsorgungsgebühren durch den Kreis Wesel),
- zur Behebung von Schäden notwendig werden und für die ein Ersatzanspruch gegenüber Dritte (z. B. Versicherungen) besteht.

Über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis zu einem Betrag von 3.000 EUR je Einzelfall der Kämmerer, ansonsten der Bürgermeister bzw. im Verhinderungsfall der allgemeine Vertreter.

- (2) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall.
- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW unerheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede von dem Vermerk betroffene Stelle beim Freiwerden in eine Stelle der niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

- (1) Gemäß § 20 GemHVO dienen
 - a) die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
 - b) die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit,
 - c) die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.
- (2) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind
 - a) innerhalb eines Produktes oder
 - b) innerhalb derselben Kontengruppegegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

§ 10

- (1) Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- (2) Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO bleiben Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 22.03.2010 angezeigt worden.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW erforderliche Anzeige der vom Rat der Gemeinde Sonsbeck beschlossenen Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 03.05.2010, Az.: 20-1/15 14 32/10, zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.05.2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus - Zimmer 10 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 05.05.2010

Giesbers, Bürgermeister